



Brüssel, 1. April 2020  
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom  
23. Januar 2018

## MITTEILUNG

### **DER Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften über den Transport lebender Tiere**

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“<sup>1</sup>. Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet<sup>3</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.<sup>4</sup>

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt<sup>5</sup>, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ende des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>5</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das Herkunftslandprinzip oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

dieser Mitteilung werden auch die in Nordirland nach Ende des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil B) erläutert.

**Empfehlung:**

Um sich auf die in dieser Mitteilung beschriebenen Auswirkungen einzustellen, wird den Transportunternehmern, die beabsichtigen, nach Ende des Übergangszeitraums lebende Tiere in die EU zu befördern, insbesondere empfohlen sicherzustellen, dass sie über Folgendes verfügen:

- eine von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellte Zulassung und
- die maßgeblichen, von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Nachweise.

Fahrer und Betreuer sollten sicherstellen, dass sie im Besitz eines von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Nachweises sind. Die Transportunternehmer sollten die betroffenen Personen informieren.

**Hinweis:**

Nicht Gegenstand dieser Mitteilung sind

- die EU-Vorschriften über Hygienekontrollen bei lebenden Tieren
- die EU-Vorschriften über den Güterkraftverkehr

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder diese wurden bereits veröffentlicht.<sup>6</sup>

**A. RECHTSLAGE NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS**

Die EU-Vorschriften für Transportunternehmer, die lebende Tiere befördern, für Fahrer und für Betreuer, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport, gelten nach Ende des Übergangszeitraums nicht mehr für das Vereinigte Königreich.<sup>7</sup> Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

**1. ZULASSUNGEN FÜR TRANSPORTUNTERNEHMER**

Gemäß den Artikeln 6, 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen „Transportunternehmer“<sup>8</sup> von der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates zugelassen werden. Eine von der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates erteilte Zulassung wird in allen anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt.

<sup>6</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de)

<sup>7</sup> Zur Anwendung dieser EU-Vorschriften auf Nordirland siehe Teil B dieser Mitteilung.

<sup>8</sup> D. h. jede natürliche oder juristische Person, die auf eigene Rechnung Tiere befördert.

Zulassungen, die Transportunternehmern von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 10 oder 11 der Verordnung erteilt wurden, sind nach Ende des Übergangszeitraums in der EU nicht mehr gültig.

## **2. ZULASSUNGSNACHWEISE FÜR TRANSPORTMITTEL**

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist für lange Straßenbeförderungen von Tieren ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellter Zulassungsnachweis für das Transportmittel erforderlich.<sup>9</sup> Ein von der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates ausgestellter Zulassungsnachweis wird in allen anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt.

Zulassungsnachweise, die von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 18 oder 19 der Verordnung ausgestellt wurden, sind nach Ende des Übergangszeitraums in der EU nicht mehr gültig.

## **3. BEFÄHIGUNGSNACHWEISE FÜR FAHRER UND BETREUER**

Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 benötigen Personen einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates (oder von einer von dem Mitgliedstaat benannten Stelle) ausgestellten Befähigungsnachweis, um ein Straßenfahrzeug, auf dem bestimmte Tiere (Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine und Geflügel) befördert werden, fahren (oder als Betreuer begleiten) zu dürfen. Ein von der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates (oder einer von einem EU-Mitgliedstaat benannten Stelle) ausgestellter Befähigungsnachweis wird in allen anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt.

Befähigungsnachweise, die von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs oder von einer von diesem Mitgliedstaat benannten Stelle gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung ausgestellt wurden, sind nach Ende des Übergangszeitraums in der EU nicht mehr gültig.

## **B. IN NORDIRLAND NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN**

Nach Ende des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.<sup>10</sup> Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ende des Übergangszeitraums endet.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Entsprechende Zulassungsnachweise sind gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung auch für die Beförderung bestimmter Tiere (Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine) auf dem Seeweg in Tiertransportschiffen sowie gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung bei langen Beförderungen bestimmter Tiere (Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine) in Transportbehältern auf dem Straßen- oder Wasserweg erforderlich.

<sup>10</sup> Artikel 185 des Austrittsabkommens.

<sup>11</sup> Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.<sup>12</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.<sup>13</sup>

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in Teil A dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies Folgendes:

- Der Transport lebender Tiere in Nordirland muss mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Einklang stehen.
- Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für das Ausführen und Einführen lebender Tiere gelten für Einfuhren lebender Tiere von Großbritannien nach Nordirland und für Ausfuhren lebender Tiere von Nordirland nach Großbritannien.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist;<sup>14</sup>
- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit diese Verfahren die Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden;<sup>15</sup>
- das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung geltend macht.<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>13</sup> Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 40 des genannten Protokolls.

<sup>14</sup> Soweit ein Informationsaustausch oder gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.

<sup>15</sup> Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>16</sup> Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Konkret bedeutet dies Folgendes:

- Zulassungen für einen Transportunternehmer, Zulassungsnachweise oder Befähigungsnachweise, die von einem beliebigen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sind im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gültig.
- Zulassungen für Transportunternehmer, Zulassungsnachweise oder Befähigungsnachweise, die vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland ausgestellt wurden, sind dagegen ausschließlich in Nordirland gültig.

Auf der Website der Kommission zu den EU-Vorschriften über den Tierschutz ([https://ec.europa.eu/food/animals/welfare\\_en](https://ec.europa.eu/food/animals/welfare_en)) können allgemeine Informationen zu diesem Thema abgerufen werden. Diese Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit